



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Leitfaden Ferienjobs



Arbeitsrecht: Was es bei Ferienjobs zu beachten gilt

Die Sommerferien sind bei minderjährigen, schulpflichtigen Jugendlichen immer auch beliebt, um sich das eigene Taschengeld aufzubessern. Durchaus eine Win-win-Situation, denn die Schülerinnen und Schüler verdienen etwas Sackgeld und gewinnen gleichzeitig einen spannenden und wertvollen Einblick in einen Fleischfachbetrieb.

Bieten auch Sie in Ihrem Betrieb Ferienjobs an? Wenn ja, dann gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

- ☞ Schülerinnen und Schüler, die jünger als 13 Jahre alt sind, dürfen nicht beschäftigt werden.
- ☞ Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 15 Jahren dürfen nur leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.
- ☞ Schülerinnen und Schüler von 13 bis 15 können höchstens während 3 Stunden/Tag, maximal 9 Stunden/Woche beschäftigt werden. Während der Ferien oder der Berufswahlpraktika sind maximal 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/ Woche zwischen 6 und 18 Uhr für die Dauer der halben Ferien zulässig.
- ☞ Ab 15 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen nicht länger sein als diejenige der anderen Arbeitnehmenden und 9 Stunden/Tag nicht überschreiten.
- ☞ Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Minderjährige grundsätzlich verboten (Ausnahme bilden die Lernenden).
- ☞ Bis 16 Jahre ist die Beschäftigung bis maximal 20 Uhr, ab 16 bis maximal 22 Uhr bewilligungsfrei zulässig.
- ☞ Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 12 Stunden am Stück betragen.
- ☞ Die Ferien sind mit einem separat ausgewiesenen Zuschlag von 10,64% zu entschädigen. Dies gilt nur für im Stundenlohn angestellte Jugendliche, ansonsten ist die Ferienentschädigung im Monatslohn integriert und muss nicht separat ausgewiesen werden.
- ☞ Die AHV-Pflicht beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Bei geringfügigen Löhnen (derzeit bis zu 2300 CHF/Jahr) ist die AHV nur auf Verlangen abzurechnen.
- ☞ Die Berufsunfallversicherung durch den Arbeitgeber ist unabhängig vom Lohn zwingend. Zudem ist die Nichtberufsunfallversicherung bei einem Pensum ab 8 Stunden/Woche obligatorisch. Bei einem Pensum von weniger als 8 Stunden/Woche besteht keine Nichtberufsunfallversicherung. Für den/die Schüler/in ist der Zusatz für die Unfalldeckung durch die Krankenkasse nicht zu sistieren.
- ☞ Sämtliche Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und im Besonderen der Jugendschutzverordnung sind zwingend einzuhalten.